

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 80/22

Würzburg, 06.02.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 24.07.2024	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kitzingen von Kitzingen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Kitzingen	5908/2	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche	Greifswalder Weg 2	0,0707	14556

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus, Massivbau, Hanglage, derzeit ungenutzt, Baujahr etwa 1967, Ölkessel, augenscheinlich 30 Jahre alt, zentrale Wasserversorgung über die Heizung, Untergeschoss: Wohnfläche ca. 75 m², die Treppe in der Diele besitzt lichte Höhen zwischen den Trittstufen von 14 cm, zulässig sind nur 12 cm, auch das Treppengeländer besitzt teilweise übergroße Zwischenräume von bis zu 28 cm, die Wasserleitungen sind veraltet und ungedämmt, auch die Elektroinstallationen sind augenscheinlich veraltet, Erdgeschoss: Wohnfläche ca. 127 m², Dachgeschoss, Wohnfläche 135 m², das Geländer und die Treppenstufen besitzen, wie zuvor, unzulässige Zwischenräume, Außenanlagen: der Balkon ist augenscheinlich nicht mehr vollständig und unfachgerecht abgedichtet, darüber hinaus wirkte auf die differenzierte Darstellung des Sachverständigen im Gutachten verwiesen.;

Verkehrswert:

390.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.12.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.